

sondern den Antrag des Unternehmens einreicht.³ Im Gegenteil ist die Forderung der Nichtigkeitserklärung der Entscheidung der Hauptversammlung nicht im Interesse der Gesellschaft. Umso mehr kann eine Klage keine Derivativklage sein, wenn der Partner als Beklagter die Gesellschaft betrachtet. Daher ist es zumindest unverständlich, diesen Fall aus diesem Grund an die vorherige Instanz zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen.

Obwohl dies keinen entscheidenden Einfluss auf den Erfolg der Klage hatte, befasste sich das Gericht in allen drei Fällen mit der Frage der Verjährungsfrist nach den Art. 128 ff GZGB, insbesondere wenn Art. 15 I georgischen Handelsgesetzbuches eine spezielle Verjährungsfrist vorsieht.

Otar Nishnianidze

► 04.1 – 3/2020

Justizielle Kontrolle der Ermessensbefugnisse

1. Das Gericht ist nicht befugt, die Funktion eines Prüfers zu übernehmen und die besonderen Kenntnisse des Klägers zu beurteilen.

2. Bei der Bewertung der Prüfungsergebnisse ist das Gericht nur befugt, die Verfahrensseite zu prüfen, jedoch darf es keine inhaltliche Bewertung vornehmen.

3. In Ausübung seines Ermessens kann das Gericht auch eine strengere Prüfung durchführen, um Willkür der Verwaltungsbehörde zu vermeiden.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 2 I L) Allgemeines Verwaltungsgesetz Georgiens

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 7. März 2019 № 8b-797 (3-18)

I. Der Sachverhalt

Der Kläger legte Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Nationalen Zentrums für Bewertung und Prüfungen („Zentrum“) ein, das sich weigerte, seine Prüfungspunktzahl zu erhöhen. Die Gesamtpunktzahl des Bewerbers betrug 42. Insbesondere in Nr. 21 der Prüfungsaufgabe, deren maximale Punktzahl 4 betrug, wurde die Arbeit des Bewerbers mit 2 Punkten bewertet. Der Streit betrifft die Punkte, die er in der Bewertung der Aufgabe Nr. 21 erhalten hatte. In Übereinstimmung mit dem festgelegten Verfahren legte der Kläger zunächst einen Widerspruch gegen die in der Aufgabe Nr. 21 erzielten Punktzahl beim Zentrum ein und beantragte eine Erhöhung der Bewertung um einen Punkt. Von der Sonderkommission wurde dem Widerspruch nicht abgeholfen. Danach hat der Kläger (mit dem gleichen Antrag) bereits eine Klage beim Stadtgericht von Tiflis eingereicht. Das Stadtgericht von Tiflis erklärte die Entscheidung der Sonderkommission für nichtig, jedoch setzte es sich mit dem Inhalt der Prüfungsaufgaben nicht auseinander. Es wies das Zentrum an, den Fall erneut zu prüfen und einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen ("ursprüngliche Entscheidung"). Die Entscheidung des Stadtgerichts hat das Berufungsgericht von Tiflis unverändert gelassen. Das Zentrum überprüfte den Fall erneut, um die ursprüngliche Gerichtsentscheidung durchzusetzen, jedoch blieb die Punktzahl des Klägers immer noch unverändert. Das Zentrum erklärte, dass es bei der Bewertung von einem Prüfungsschema geleitet wurde, das durch die Anordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft ge-

³ *Bakakuri*, Gelten, Tsertsvadze, Jugheli, Gesellschaftsrecht, 2019, 162.

nehmigt war. Gemäß dem Schema „sollte die Aufgabe mit 2 Punkten bewertet werden, wenn die Antwort teilweise Kenntnis des Problems zeigt, die Begründung unvollständig ist, eine Komponente der Aufgabenbedingung fehlt oder die Antwort im Allgemeinen korrekt, aber schematisch ist.“ Der Kläger wendete sich erneut an das Gericht.

Diesmal gab das Stadtgericht von Tiflis der Klage statt. Der angefochtene Verwaltungsakt wurde für nichtig erklärt und das Zentrum wurde verpflichtet, einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen, der die Erhöhung der Punktzahl um 1 Punkt vorsah. Das Gericht prüfte den Inhalt der Prüfungsfrage inhaltlich und wies darauf hin, dass die vom Kläger auf die Aufgabe Nr. 21 vorbereitete Antwort vollständig war, eine angemessene Kenntnis der Angelegenheit aufwies und das Zentrum keinen Grund hatte, die Arbeit statt mit 3 mit 2 Punkten zu bewerten.

Das Berufungsgericht von Tiflis lehnte die Berufung ab. Das Gericht teilte die Erklärungen des Stadtgerichts voll und ganz mit und wies ferner darauf hin, dass das Zentrum zwar schriftlich über die Beurteilung verfügt, dieses Ermessen sich jedoch auch auf die materielle Kontrolle des Gerichts erstreckt. Der Beklagte legte gegen die Entscheidung Revision ein. Der Oberste Gerichtshof von Georgien hat der Kassationsbeschwerde voll und ganz stattgegeben.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Mit der vorliegenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofs wurde der Umfang der Prüfung und die Kontrolle der Ermessensbefugnisse des Verwaltungsorgans durch das Gericht klargestellt. Die Entscheidung betrifft alle Verwaltungsstreitigkeiten, bei denen der Streitgegenstand im Ermessen der Verwaltungsbehörde liegt.

Der Oberste Gerichtshof stützt sich bei der Festlegung des Ermessensbegriffs auf Art. 2 I L) des Allgemeinen Verwaltungsgesetzbuchs und stellt fest, dass "die Ausübung des Ermessens es der Verwaltungsbehörde ermöglicht, aus gesetzeskonformen Entscheidungsalternativen die akzeptabelste Entscheidung auszuwählen". Dementsprechend besteht der Zweck des Gesetzes darin, dem Verwaltungsorgan eine gewisse Handlungsfreiheit zu geben, innerhalb derer das Verwaltungsorgan und nicht das Gericht das letzte Wort hat. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs, sollte das Gericht zu einer vollständigen inhaltlichen Überprüfung der vom Prüfer getroffenen Entscheidung befugt sein, so bekäme das Gericht die Funktion eines Prüfers, der allerdings über keine besonderen Kenntnisse in der Sache verfügt. Andererseits hat der Oberste Gerichtshof jedoch auch klargestellt, dass die Freiheit des Prüfers nicht absolut ist und er bestimmten Kontrollen unterliegt, um den Zugang der Bürger zu einem fairen Gericht nicht einzuschränken. Dementsprechend hat der Gerichtshof zwei gegensätzliche Interessen bestimmt, die bei der Festlegung des Umfangs der gerichtlichen Überprüfung der Ermessensbefugnisse berücksichtigt werden müssen: Einerseits hat der Gesetzgeber dem Verwaltungsorgan einen gewissen Ermessensspielraum eingeräumt, und das Gericht muss diese Freiheit respektieren. Andererseits ist die Freiheit des Verwaltungsorgans nicht uneingeschränkt und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle: "Der Zweck der Verordnung in diesem Bereich besteht nicht darin, eine Meinungsbildung vollständig zu beseitigen, sondern zu verhindern, dass die Entscheidung willkürlich wird, und so den Ermessensspielraum einzuschränken", betont der Oberste Gerichtshof.

Um das Problem zu lösen, lehnte der Oberste Gerichtshof die Verwendung eines einheitlichen Tests ab und erklärte, dass der Umfang der

Kontrolle der Ermessensspielräume in allen Fällen unterschiedlich sei. Abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls können solche Kontrollen enger und strenger werden.

Das Gericht stellte klar, dass das Gericht bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses nur den Verfahrensteil prüfen, und keine inhaltliche Bewertung durchführen soll. Beispielsweise hat das Gericht das Recht zu prüfen, inwieweit die Verwaltungsbehörde die Prüfungsregeln eingehalten hat, ob sie gegen die Gleichheit der zu prüfenden Personen verstoßen hat und so weiter. In diesem bestimmten Fall entschied der Oberste Gerichtshof, dass die Weigerung des Zentrums, die Punktzahl zu erhöhen, rechtmäßig war, weshalb die Klage abgewiesen wurde.

III. Kommentar

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs enthält eine wichtige Botschaft sowohl für die künftigen Kläger als auch für die Verwaltungsbehörden selbst. Einerseits wird die getroffene Entscheidung für die Kläger die Aufhebung der Entscheidungen des Verwaltungsorgans erschweren, die nach eigenem Ermessen getroffen wurden. Bei solchen Streitigkeiten beschränken sich die Hauptargumente der Kläger auf die Berufung auf Verfahrensverstöße, und sie erhalten im Allgemeinen nicht mehr die Möglichkeit, den Inhalt der angefochtenen Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beurteilen.

Andererseits hat der Oberste Gerichtshof klar festgestellt, dass der Ansatz keine Willkür und absolute Freiheit des Verwaltungsorgans impliziert.

Die Verwaltungsbehörden werden weiterhin verpflichtet sein, die getroffene Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen und im Rahmen

der Vernunft zu handeln. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände eines bestimmten Falls den Inhalt der nach eigenem Ermessen getroffenen Entscheidung bewertet und aufhebt, wenn eine solche Entscheidung nicht begründet, rational und objektiv ist.

Gocha Oqreshidze

► 05.1 – 8/2020

Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung über einen Schadenersatz, der durch eine Vermögenssicherung entstanden ist ("Entscheidung über eine Sicherungsumkehr")

1. Ein Rechtsbehelf gegen ein Urteil über die Sicherungsumkehr ist nach dem Zivilprozessrecht nicht zulässig.

2. Die Partei hat das Recht, eine Entscheidung über die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme wegen Nichtbeantragung der Sicherungsumkehr anzufechten und in diesem Rahmen die Rechtmäßigkeit der Sicherungsumkehr zu bestreiten.

(Leitsätze des Verfassers)

Artikel 199 II der Zivilprozessordnung

Urteil des Berufungsgerichts von Tiflis vom 24. Februar 2010 № 28 / 630-10

I. Der Sachverhalt

Das Stadtgericht von Tiflis gab dem Antrag auf Klagesicherung statt und verbot dem Beklagten die Veräußerung seiner Wohnung. Auf Antrag